



Gemeinde Ehingen

LKR. Ansbach

Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Beyerberg“

mit integriertem Grünordnungsplan und
Umweltbericht und 2. FNP Änderung

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX - 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 04.08.2022

Schmidt
Landschaftsarchitekt



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass.....	3
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3	LAGE UND bESTANDBESCHREIBUNG	3
4	FESTSETZUNGEN.....	4
5	Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktion.....	11
6	SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN	14
7	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
8	BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN	19
9	anderweitige Lösungsmöglichkeiten, Auswahlgründe.....	23
10	Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten.....	23
11	UVP Bedarf	23
12	ABWÄGUNG.....	24

1 PLANUNGSANLASS

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der geplante Neubau eines ortsansässigen Betriebes.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Betriebes sind die derzeit genutzten Räumlichkeiten auf Dauer nicht mehr geeignet für die Fortführung des Elektrobetriebes. Trotz intensiver Bemühungen, geeignete Flächen im Innenbereich des Ortsteils zu erwerben, stellt das Plangebiet die einzig geeignete verfügbare Fläche für das Vorhaben dar.

Das Mischgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 4.200m².

Mit der Ausweisung wird der prognostizierte Bedarf der ortsansässigen Firma mittel- bis langfristig gedeckt.

Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbeflächen in Beyerberg zu schaffen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehingen sieht im räumlichen Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen vor. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehingen wird im Parallelverfahren geändert.

Der gültige Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen vor. Im Parallelverfahren wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Durch die 2. FNP Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP - Änderung gilt.

3 LAGE UND BESTANDBESCHREIBUNG

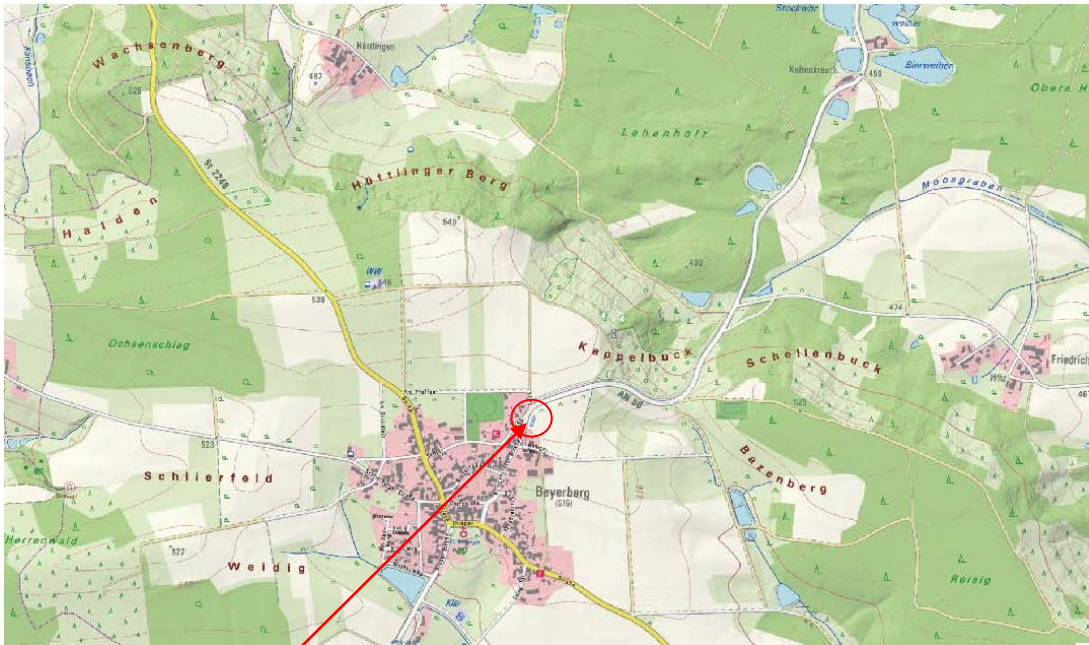
Das Planungsgebiet befindet sich im nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg und liegt südlich der Kreisstraße AN 50 Richtung Kaltenkreuth.

Die geplanten Flächen von ca. 4000m² liegen auf intensiv bewirtschaftetem Ackerland. Die geplante Zufahrt zur AN 50 mit ca. 200 m² liegt auf einer intensiv genutzten Grünfläche. Im Westen befinden sich eine als Biotop kartierte Hecke und ein kleiner Teich mit Mönch und Aufenthaltsbereich. Nördlich ca. 25m entfernt, steht an der AN 50 eine Streuobstreihe mit breitem Altgrasstreifen, der auch als Holzlager genutzt wird. Im Osten, im Anschluss an die geplante Fläche grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an. Die Flächen befinden sich auf den Flurstücken 392/1, 392/2 und 392/3 und der Teilfläche der Fl. –Nr. 179 der Gemarkung Beyerberg, Gemeinde Ehingen.

Das Planungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 525 m ü NN.

Durch die angrenzende Bebauung und die AN 50 ist die umliegende Landschaft bereits gestört.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von ca. 4000m² auf und umfasst die Teilflächen der Flurstücke 392/1, 392/2, 392/3 der Gemarkung Beyerberg.



Lage Planungsgebiet:

(Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz –(<http://fisnat.bayern.de/finweb/>))

4 FESTSETZUNGEN

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Es wird ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig ist das Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO, soweit sich nicht aus der festgesetzten überbaubaren Fläche ein geringeres Maß ergibt.

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH), gemessen an der Traufseite des Gebäudes, darf am Schnittpunkt Wand / Dachhaut 6,0 m betragen. Als Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante (OK) über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.

Die zulässige Gesamthöhe der Gebäude (Firsthöhe) darf maximal 9,5 m betragen.

Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Angaben der Höhenkoten (in m ü NN) des natürlichen Geländes beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK-FFB) ist ebenfalls in m ü. NN anzugeben. Bestehende und geplante Geländehöhen sind prüffähig darzustellen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)

Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise.

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche.

Die Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße AN 50 ist von allen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen, Stapel und Haufwerken freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des Weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.

4. Sichtflächen

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

5. Grünordnung

5.1 Festsetzungen ohne Pflanzgebote

1. Der westlich direkt angrenzende Gehölzbestand muss in seiner Fläche und ökologischen Funktion erhalten bleiben.
2. Die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 01. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
3. Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
4. Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist aufs Minimum zu reduzieren. Material, Baufahrzeuge o.ä. dürfen nicht näher als 3 m zur Hecke gelagert werden, um den Wurzelbereich der Baumhecke zu schonen. Die Esche am südlichen Ende der Baumhecke ist mit einem Stammschutz vor Verletzungen während der Bauphase zu schützen (bspw. Baumschutzmanschette). Bei Verletzungsmöglichkeit der übrigen Bäume, ist auch dort frühzeitig ein bauzeitlicher Stammschutz anzubringen.
5. Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung zu beachten: Der Beleuchtung des Geländes muss eine eindeutige Notwendigkeit zu Grunde liegen. Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht. Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.
6. Der Anteil versiegelter Fläche soll minimiert werden, um Nahrungshabitate zu erhalten. Es können Rasengittersteine zur Befestigung von Wegen verwendet werden. Auf die Anlage von großflächigen „Schottergärten“ sollte verzichtet werden.

5.2 Pflanzgebote

1. Innere Durchgrünung

Pro 350 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaumhochstamm I. oder II. Ordnung oder ein Obstbaumhochstamm gem. Auswahllisten zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.

Je 6 PKW-Stellplätze bzw. 3 LKW-Stellplätze ist ein Laubbaumhochstamm II. Ordnung aus der Auswahlliste im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.

Da durch die Anlage Nahrungshabitate von den potentiellen bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln (Kiebitz, Feldlerche) verloren gehen sowie deren Brutplätze sich verschieben können und somit weiter verdichten, ist am nördlichen oder östlichem Grundstücksrand insektenfördernde Vegetation anzulegen. Auf einer Fläche von 35 m² sind einheimische standortgerechte Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Holunder, Heckenrose, Gemeiner Schneeball) oder eine dauerhafte Blühfläche aus gebietseigenem mehrjährigem Saatgut (Mischung mit mindestens 25 verschiedenen Krautarten) anzulegen. Die Blühfläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (Mähgut nach der Trocknung von der Fläche entfernen). Der erste Schnitt soll nicht vor Juli erfolgen, um die Samenreife zu ermöglichen. Der 2. Schnitt kann ab Mitte September bis Ende Oktober oder erst im darauffolgenden Frühjahr erfolgen. Die Pflanzenstängel können dann als Überwinterungsquartier zahlreicher Insekten dienen. Eine Teilmahd der Fläche mit mehrwöchigem Abstand ist insektenschonend. Ein Umbruch mit Neuansaat ist bei Verdrängung der Kräuter durch Gräser anzuraten. Bei der Pflege der Fläche dürfen keine Insektizide eingesetzt werden.

2. Randeingrünung

Im Osten erfolgt die Pflanzung einer zweireihigen Hecke aus heimischen Gehölzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen. Bei der Anpflanzung ist die Pflanzliste zu beachten.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Mesophile Hecke

Zur Eingrünung des Mischgebietes nach Westen wird auf einem 5 m breiten Grünstreifen der bisher als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde eine zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzen, gem. Pflanzliste gepflanzt. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines mesophilen Gebüsches (B112) auf 548 m² Gesamtfläche.

5.4 Ersatzmaßnahme

Extensive Streuobstwiese

Auf einer ca. 408 m² großen, ca. 700 m südöstlich vom Geltungsbereich gelegenen Teilfläche von Flurstk. 371 wird eine Streuobstwiese mit 4 Obstbaumhochstämmen neu angelegt.

Die ebene, dreieckige Fläche liegt nördlich der Staatsstr. St 2248 und südlich eines asphaltierten Flurweges. Zwischen der Staatsstraße und Flurstk. 371 liegt ein ca. 6 m breiter Geländestreifen als Reservefläche für die mögliche Errichtung eines Radweges.

Die geplante Ersatzfläche wird derzeit als mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212) bewirtschaftet. Auf der Fläche steht ein einzelner alter Apfelbaum.

Durch die Neupflanzung von Obstbäumen wird der Streuobstbestand vom Nachbargrundstück ergänzt und der Bestand verjüngt.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines Streuobstbestandes mit artenreichem Grünland (B441) auf 408 m² Gesamtfläche.



Extensive Wiese

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 1. Juli, 2. Schnitt ab September. Bei jedem Mähgang werden jeweils nur 2/3 der Wiese gemäht. Die Mähabschnitte wechseln, so dass jeder Bereich der Wiese mindestens einmal jährlich gemäht wird. Durch die abschnittsweise Mahd wird die Strukturvielfalt der Wiese erhöht und Gehölzaufwuchs verhindert.

Die gesamte Wiese wird nicht gedüngt, geschleppt oder gewalzt. Pflanzenschutzmittel werden nicht ausgebracht, das Mähgut wird entfernt.

Zeitliche Umsetzung der Ersatzmaßnahmen:

Die Ersatzmaßnahmen sind bis Februar nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

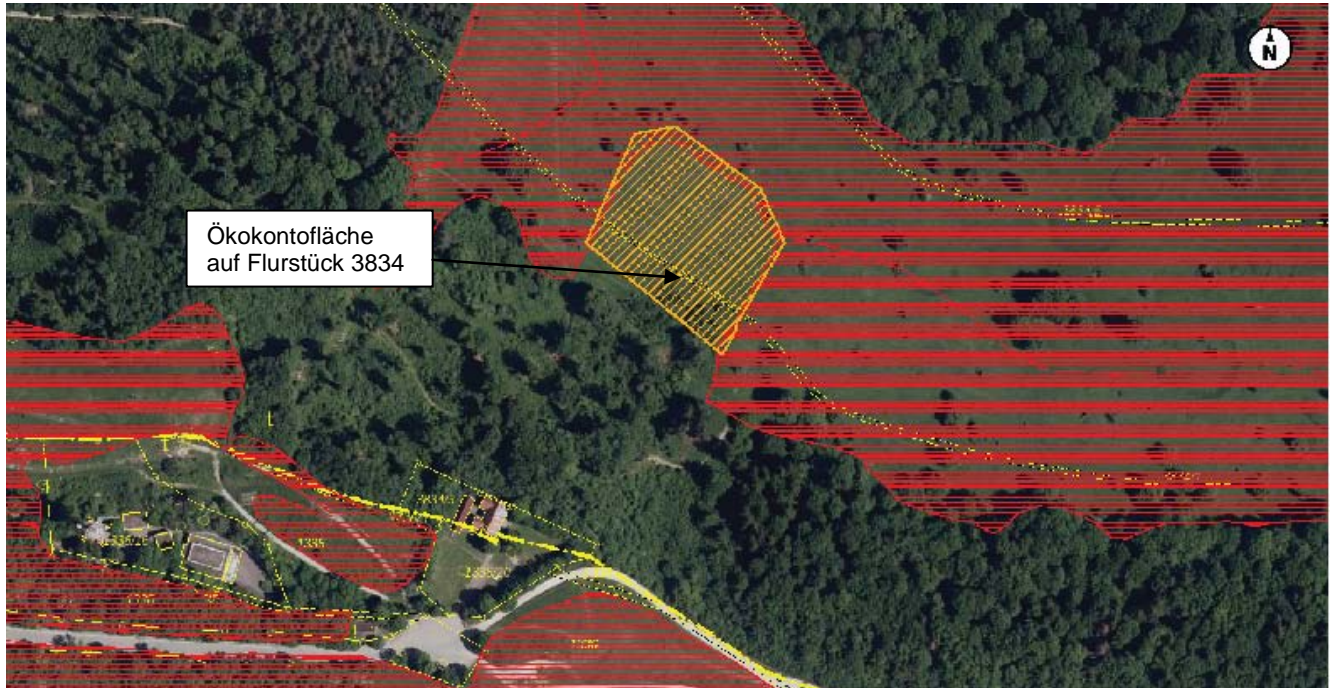
5.5 Ökokonto

2.435 Wertpunkte werden vom Ökokonto der Gemeinde EHINGEN abgebucht.

Die Ökokontofläche auf einer Fläche von 7.000 m² auf dem Flurstück 3834, (Gem EHINGEN, Gmk. EHINGEN) wurde am 12.04.2017 mit 63.000 Wertpunkten anerkannt.

Mit Verzinsung für 5 Jahre beträgt der Wertpunktstand derzeit 72.450 Wertpunkte.

Nach Abbuchung der fehlenden 2.435 WP verbleiben 70.015 WP.



II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

1. Gestaltung der Dächer und Gebäude

Es sind Flach-, Pult-, oder Satteldächer mit einer maximalen Neigung von 45° zulässig.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen. Die maximal zulässige Neigung der Solarmodule bei flach geneigten Dächern beträgt 35°.

Nicht zulässig sind Freiflächenphotovoltaik und freistehende Solarthermieanlagen.

Die Solarmodule sind ausschließlich in entspiegelter Ausführung zulässig.

Als Dacheindeckung ist keine glasierte Oberfläche zugelassen.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen

Befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Die Nebenflächen, wie Stauräume und Stellplätze auf den Grundstücken sowie sonstige unbelastete Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen.

Das natürliche Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen.

Geländeveränderung sind zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind, jedoch maximal 1,00 m abweichend vom Urgelände. Sie sind mit Böschungen abzufangen.

Eventuell notwendige Geländeänderungen darüber hinaus können nur in Einvernehmen mit der Gemeinde EHINGEN vorgenommen werden.

Einem Bauantrag für Gebäude mit gewerblicher Nutzung ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Die Grünflächen der Grundstücke müssen zusammen einen Anteil von mindestens 20 % erreichen und sind gärtnerisch anzulegen sowie dauerhaft zu unterhalten.

3. Einfriedungen

Zäune und sonstige Einfriedungen dürfen nicht höher als 2,00 m errichtet werden. Davon dürfen maximal 1,25 m in blickdichter Ausführung erfolgen. Unterer Bezugspunkt der Einfriedungen ist das jeweilige Urgelände.

4. Werbeanlagen und Beleuchtung

Fernwirksame Werbeanlagen aller Art sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Es sind nur firmeneigene Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen müssen auf die architektonische Gliederung des Gebäudes bzw. des Gebäudekomplexes Rücksicht nehmen.

Spruchbänder sind unzulässig, ausgenommen für befristete Sonderveranstaltungen.

Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Straßen nicht einzuschränken, um die Bewohner vor zusätzlicher Ausleuchtung der Landschaft und direkte Blendung durch künstliches Licht zu schützen und um die Wirkung auf nachtaktive Insekten möglichst gering zu halten, ist die Außenwirkung von künstlicher Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Es sind zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren, z. B. LED, Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden.

Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.

Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.

Maximale Masthöhe: Traufhöhe der Gebäude

III. HINWEISE

1. Entwässerung

Die Entwässerung der Fläche erfolgt im Trennsystem.

2. Flachdach- und Fassadenbegrünung

Es wird auf die Möglichkeit der Flachdach- und Fassadenbegrünung (Wiederverdunstung von Regenwasser, Verbesserung des Kleinklimas, bessere Gebäudeisolation) hingewiesen

3. Hinweise zur Grünordnung

Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Flächennutzungen (Acker, Grünland, Feldweg) sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten werden. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von

Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

Der empfohlene Pflanzabstand für die Strauchpflanzungen bei der Eingrünung beträgt 1 m. Als Abstand zwischen den Baumpflanzungen wird bei der Eingrünung 10 bis 15 m empfohlen. Die Heckenpflege umfasst ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der Sträucher alle 10 bis 20 Jahre. Es darf pro Pflegegang max. 1/3 gepflegt werden.

Für alle Gehölzpflanzungen sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietseigene Herkünfte verwendet werden (gilt nur die Sträucher, für Bäume nach Möglichkeit).

Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Mindestvorgaben einzuhalten:

- Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: mindestens 3 x verpflanzt mit Drahtballierung (mDb) (H 3xv.mDb 12-14)
- Pflanzgröße Sträucher für Hecken: mindestens Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 80-150 cm.

Pflanzliste Sträucher:

Cornus mas	(Kornelkirsche)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche)
Prunus spinos	(Schlehe)
Pyrus communis	(Wildbirne)
Rhamnus cathartica	(Kreuzdorn)
Rosa canina	(Heckenrose)

Auswahlliste Laubbäume:

Obstbaumhochstämme

Tilia cordata	(Winterlinde)
Acer campestre	(Feld-Ahorn)
Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche)
Prunus mahaleb	(Felsen-Kirsche)

4. Denkmalschutz

Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Bodendenkmal D-5-6829-0129 sind für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

5. Versorgungsleitungen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sind im Geltungsbereich keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m von der Main-Donau-Netzgesellschaft empfohlen.

6. Immissionen

Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu dulden.

Die Installation und der Betrieb von Luft-Wärmepumpen hat schwingungs isoliert im Gebäude zu erfolgen. Alternativ dazu ist eine Aufstellung von Wärmepumpen im Freien nur zulässig, wenn das Gerät nachweislich einen Schallleistungspegel kleiner 50 dB(A) aufweisen kann.

Verkehrslärm

Von der angrenzenden Kreisstraße gehen aufgrund der täglichen Verkehrsstärke Lärmbelastigungen aus. Um Lärmkonflikte zu vermeiden ist eine Wohnnutzung auf dem Flurstück 392/3 nicht zulässig.

7. Brandschutz

Das Merkblatt "Vorbeugender Brandschutz" ist zu beachten

8. Photovoltaik / Solarthermie

Um eine sofortige bzw. spätere optimale Nutzung der Dächer für Photovoltaik bzw. Solarthermie zu ermöglichen, ist eine Dachneigung von 30° (für nicht unterbrochene Satteldächer), von 28° (für Schleppgauben unterbrochene Satteldächer) zu empfehlen.

5 UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTION

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit als Acker und Wiese intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Vom Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, wurde von der Bearbeiterin Katharine Zistl eine saP durchgeführt. Um die Strukturen im Untersuchungsbereich zu erfassen wurde am 14.02.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt.</p> <p>Es wurde eine „Worst Case“ Abschätzung durchgeführt.</p> <p>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <p>Laut Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde werden hier v.a. betrachtet:</p> <p>Die Eignung der überplanten Fläche als Lebensraum für</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Fledermäuse (incl. Kartierung von Biotopbäumen, keine vorhanden)<input type="checkbox"/> Vögel<input type="checkbox"/> Reptilien<input type="checkbox"/> Amphibien<input type="checkbox"/> Tagfalter <p>Weitere Parameter (FFH-Lebensraumtypen, weitere Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bzw. von Roten Listen, Eingriffsregelung,</p>
----------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Bedeutung für den Biotopverbund, Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, Klimateffekte) sind nicht Teil der vorliegenden Betrachtung. Sie werden ggf. im Zuge der Projektprüfung von den Genehmigungsbehörden bewertet.</p> <p>Säugetiere Im Planungsgebiet können nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) vorkommen. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Bei Einhaltung der Vermeidungs- und ggfs. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Reptilien Im Planungsgebiet besteht nur ein Vorkommen von Zauneidechse. Ein Habitatspotential für diese Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere Es wurden keine saP-relevanten Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere, sowie für diese geeignete Habitatsstrukturen beobachtet. Deshalb sind für diese Artengruppen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Weitere Arten und Gruppen Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projekt-relevant bewertet.</p>
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p>Der geologische Untergrund gehört zum triasischen Keupergebiet. Das älteste anstehende Gestein ist der Schilfsandstein. Er zieht sich als meist schmales Band an den Hängen der Bachtäler entlang. Die Talfüllungen bestehen aus Lehmen, lehmigen Sanden, bindigkeitsarmen Sanden, Kiesen und Schottern. Bei sandigen Gesteinen, wie dem Schilfsandstein, überwiegt die Braunerde, die meist nur schwach entwickelt ist. Sobald dieser Boden ackerbaulich genutzt wird, setzt lebhaftere Flächenerosion ein, so dass Pelosole entstehen.</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p>Das geplante Mischgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.</p>

Schutzgut „Klima“	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gebiet zwischen 685mm und 815mm, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.</p> <p>Von den mittleren Jahrestemperaturen her betrachtet, gehört das Planungsgebiet mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C). Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16, 4° bis 16, 8° C als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7 ° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt. Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Die geplanten Flächen von ca. 4000m² liegen auf intensiv bewirtschaftetem Ackerland am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg. Die geplante Zufahrt zur AN 50 liegt auf einer intensiv genutzten Grünfläche. Im Westen befinden sich eine als Biotop kartierte Hecke und ein kleiner Teich mit Mönch und Aufenthaltsbereich. Nördlich ca. 25m entfernt, steht an der AN 50 eine Streuobstreihe mit breitem Altgrasstreifen, der auch als Holzlager genutzt wird. Im Osten, im Anschluss an die geplante Fläche grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an. Die Flächen befinden sich auf den Flurstücken 392/1, 392/2 und 392/3 und der Teilfläche der Fl. –Nr. 179 der Gemarkung Beyerberg, Gemeinde Ehingen.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Schutzgut „Mensch“	<p>Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.</p>
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	<p>Im Planungsgebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.</p>
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	<p>Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>

6 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

Im Geltungsbereich liegen keine geschützten Bereiche.

Biotopkartierung

In der Umgebung liegen folgende kartierte Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung.



Luftbild mit Biotopen

(Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz –(<http://fisnat.bayern.de/finweb/>))

1-Biotop-Nr.: 6829-0198-009 Hecken im Ortsrandbereich von Beyerberg

Beschreibung:

Beyerberg liegt in einer überwiegend strukturlosen, weiträumig flurbereinigten, landwirtschaftlich intensiv genutzter Feldflur.

Im NO ziehen sich am "Kapellbuck" großflächige extensiv genutzte Weideflächen, Magerrasen und Gehölzbestände (Biotopnummer 192 und 194) entlang. Die Ortschaft weist im Randbereich, insbesondere im S und W zahlreiche Heckenabschnitte auf. Der Unterwuchs wird im Allgemeinen von Nährstoffzeigern beherrscht.

.09 Alter, dichter Heckenabschnitt. Eschen und Eichen weisen durch mehrmaligen Rückschnitt dicke Stämme auf.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6929-0198-009 befindet sich westlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 10 m.

2-Biotop-Nr.: 6829-1255-002 Extensivgrünland, Streuobstbestände und kleinere Gehölze am Kappelbuck nordöstlich von Beyerberg

Beschreibung:

Der "Kapellbuck" zieht sich nordöstlich von Beyerberg als mäßig steiler, nordostexponierter Hang von Nordwest nach Ost. Der Hangbereich stellt einen großflächigen Komplex aus extensiv genutzten Obstbaumbeständen, Extensivweiden und kleineren Gehölzen dar. Der teilweise stark rutschende Hang wird von zahlreichen Buckeln, Senken und Rinnen, teils mit Vernässungen, strukturiert. Südlich des "Kapellbuck" breitet sich weiträumig flurbereinigtes, überwiegend strukturloses, landwirtschaftlich intensiv genutztes Acker- und Grünland aus. Im Norden grenzen großflächige, geschlossene Nadelholzforstflächen an. Im Südosten befindet sich eine weitere, großflächige, extensiv genutzte Weidefläche.

TF 1 und 2: Die beiden großflächigen, extensiv mit Schafen beweideten Teilflächen sind großteils mit alten, totholzreichen Streuobstbäumen, v.a. Apfel neben Birne und Kirsche bewachsen. Der Bestand wird hauptsächlich von alten, teilweise abgängigen oder bereits toten, ungepflegten Streuobstbäumen aufgebaut. Neben sehr dichtstehenden sind auch lückigere Bereiche vorhanden. V.a. im Südosten von TF 1 wurden auch zahlreiche jüngere Obstbäume nachgepflanzt. Eingestreut in den Obstbaumbestand finden sich auch einzelne andere, teils mächtige Laubbäume, z.B. alte Huteeichen. Diese verdichten sich stellenweise zu kleinen Feldgehölzen oder Gebüsch. Der Unterwuchs der Obstbaum-Bestände ist teilweise sehr nährstoff- und grasreich, z.B. aus Knäuelgras und Kammgras mit Brennesselflecken. V.a. in lückigeren Bereichen der Obstbaum-Bestände sind aber teilweise noch magere Extensivweiden erhalten. Die deutlich unterbeweideten Bestände werden meist von viel Rot-Straußgras aufgebaut, dazu kommt z.B. Dornige Hauhechel, Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume und Spitzwegerich. Magerkeitszeiger wie Thymian oder Kleine Bibernelle sind meist nur selten vorhanden. Kleinflächig, z.B. in etwas exponierterer Lage auf kleinen Kuppen, sind aber auch noch sehr schöne, magere Bereiche mit viel Thymian, teils auch mit vereinzelt Magerrasenarten wie Silberdistel oder Golddistel, vorhanden. Die Bestände sind häufig gestört, z.B. durch das Auftreten von Landreitgras oder Gewöhnlicher Kratzdistel.

In kleinen Senken finden sich meist kleinflächige Vernässungen, in denen sich kleine Nasswiesenbereiche aus Flatterbinse mit Wolligem Honiggras, Waldsimse etc. entwickelt haben.

Nicht ausgrenzbare, zu nährstoffreiche oder gestörte Bereiche, z.B. mit viel Landreitgras oder Blaugrüner Binse, wurden als "sonstige Flächenanteile" erfasst.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6829-1255-002 befindet sich östlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 290m.

3-Biotop-Nr.: 6829-0193-001 Hecke nordöstlich von Beyerberg am "Kapellbuck"

Beschreibung:

Nordöstlich von Beyerberg liegt ein großflächiger Komplex aus extensiv genutzten Obstbaumbeständen, extensiv genutzten Weideflächen, Magerrasen und Gehölzbeständen am "Kapellbuck" (Biotopnummer 192).

Der "Kapellbuck" zieht sich als mäßig steiler, nordostexponierter Hang von NW nach SO. Südlich anschließend breitet sich weiträumig flurbereinigtes,

landwirtschaftlich intensiv genutztes Acker- und Grünland aus. Südlich des "Kapellbuck" zieht sich eine ca. 5 m breite, dichte, strauchreiche Schlehenhecke entlang, die mit einzelnen jüngeren Kirschbäumen durchsetzt ist. Am Rande treten überwiegend Brennesseln auf. Zwischen der Hecke und der nördlich angrenzenden Straße zieht sich ein mehrere Meter breiter, beweideter Grünlandstreifen mit einzelnen älteren Obstbäumen entlang. Der Unterwuchs besteht überwiegend aus einer nährstoffreichen Grasschicht, die nur vereinzelt mit Weidezeigern (*Cirsium eriophorum*, *Ononis spinosa*) und Magerkeitszeigern (*Thymus pulegioides*) durchsetzt ist und deshalb nicht erfasst wurde.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6829-0193-001 befindet sich nordöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 260 m.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.

7 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse Durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke kommt es zum vorübergehenden Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen. Durch baubedingte Standortveränderungen wie Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas können indirekter Funktionsverlust oder –beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen entstehen. Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.</p> <p>Anlagenbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse Durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung) kommt es zum Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere. Der Verbund von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung wird beeinträchtigt. Durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas) kommt es zum</p>
-------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>indirekten Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen. Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung. Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge,- wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung. Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen. Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte.</p> <p>Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Der Boden verliert in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.), eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden.</p> <p>Der Versiegelungsgrad wird durch die GRZ von 0,6 eindeutig beschränkt.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>

<p>Schutzgut „Klima“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Landschaft“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch die bestehende Nutzung als Acker, die Straße AN 50 und den Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Durch das geplante Mischgebiet verschiebt sich der Ortsrand von Beyerberg weiter Richtung Nordosten. Begrünungsmaßnahmen in den Randbereichen sollen das Mischgebiet optisch begrenzen.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch die Mischgebietenutzung mit einer GRZ von 0,6 entstehen Bauflächen mit einem moderaten Freiflächenanteil. Durch die bisherige Nutzung als Acker ist die ökologische Vielfalt stark eingeschränkt.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Mensch“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende Straße. Das Verkehrsaufkommen und damit verbundene Emissionen werden nicht erheblich gesteigert. Vom Baugebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der AN 50 beeinträchtigen können.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>

Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht dokumentiert und geborgen. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.</p>
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Obwohl im direkten Eingriffsbereich keine Gewässer und keine von Amphibien bevorzugten Landhabitate vorhanden sind, kann ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u></p> <p>Die Fläche des geplanten Mischgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>

8 BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Der westlich direkt angrenzende Gehölzbestand muss in seiner Fläche und ökologischen Funktion erhalten bleiben.</p> <p>Die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 01.Oktober bis 28/29. Februar, durchzuführen.</p> <p>Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.</p> <p>Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist aufs Minimum zu reduzieren. Material, Baufahrzeuge o.ä. dürfen nicht näher als 3m zur Hecke gelagert werden, um den Wurzelbereich der Baumhecke zu schonen. Die Esche am südlichen Ende der Baumhecke ist mit einem Stammschutz vor Verletzungen während der Bauphase zu schützen (bspw. Baumschutzmanschette). Bei Verletzungsmöglichkeit der übrigen Bäume, ist auch dort frühzeitig ein bauzeitlicher Stammschutz anzubringen.</p>
----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung zu beachten: der Beleuchtung des Geländes muss eine eindeutige Notwendigkeit zu Grunde liegen. Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Höhe der Leuchten ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht. Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400K bis max. 3000K.

Der Anteil versiegelter Fläche soll minimiert werden, um Nahrungshabitate zu erhalten. Es können Rasengittersteine zur Befestigung von Wegen verwendet werden. Auf die Anlage von großflächigen „Schottergärten“ sollte verzichtet werden.

Da durch die Anlage Nahrungshabitate von den potentiellen bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln (Kiebitz, Feldlerche) verloren gehen sowie deren Brutplätze sich verschieben können und somit weiter verdichten, ist am nördlichen oder östlichem Grundstücksrand insektenfördernde Vegetation anzulegen. Auf einer Fläche von 35m² sind einheimische standortgerechte Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Holunder, Heckenrose, Gemeiner Schneeball) oder eine dauerhafte Blühfläche aus gebietseigenem mehrjährigem Saatgut (Mischung mit mindesten 25 verschiedenen Krautarten) anzulegen. Die Blühfläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (Mähgut nach der Trocknung von der Fläche entfernen). Der 1. Schnitt soll nicht vor Juli erfolgen, um die Samenreife zu ermöglichen. Der 2. Schnitt kann ab Mitte September bis Ende Oktober oder erst im darauffolgenden Frühjahr erfolgen. Die Pflanzenstängel können dann als Überwinterungsquartier zahlreicher Insekten dienen. Eine Teilmahd der Fläche mit mehrwöchigem Abstand ist insektenschonend. Ein Umbruch mit Neuansaat ist bei Verdrängung der Kräuter durch Gräser anzuraten. Bei der Pflege der Fläche dürfen keine Insektizide eingesetzt werden.

CEF-Maßnahmen

Da keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten durch das Bauvorhaben besteht, sind keine

	<p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Aus diesem Grund sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) sind nicht durchzuführen.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Der Boden stellt die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar und ist als solcher zu erhalten. Im Naturhaushalt fungiert er als Speicher von Niederschlagswasser und als Puffer- und Filtersystem gegenüber Schadstoffen. Um diese Funktionen so weit wie möglich zu erhalten, ist die im Planungsraum zu erwartende Bodenversiegelung auf das nötige Minimum zu reduzieren.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Während der Baumaßnahme und des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.</p> <p>Das Schmutzwasser wird über einen Anschluss an die bestehende Kanalisation abgeleitet. Die Schmutzwasserkanalisation wird entsprechend erweitert.</p>
Schutzgut „Klima“	<p>Um das Aufheizen von Freiflächen möglichst zu reduzieren wird die Bodenversiegelung auf das nötige Minimum reduziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellplätze und Lagerflächen sind, wenn möglich wasserdurchlässig zu gestalten. - Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und keine oder nur eine geringe Anzahl von Pflanzen vorkommen (Schottergärten) sind unzulässig.
Schutzgut „Landschaft“	<p>Randeingrünung des Planungsgebietes</p> <p>Im Westen erfolgt die Pflanzung einer zweireihigen Hecke aus heimischen Gehölzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.</p> <p>Innere Durchgrünung des Planungsgebietes</p> <p>Pro 350 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaumhochstamm I. oder II. Ordnung oder ein Obstbaumhochstamm gem. Auswahllisten zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.</p> <p>Je 6 PKW-Stellplätze bzw. 3 LKW-Stellplätze ist ein Laubbaumhochstamm II. Ordnung aus der Auswahlliste im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.</p> <p>Da durch die Anlage Nahrungshabitate von den potentiellen</p>

	<p>bodenbrütenden Wiesen –und Ackervögeln (Kiebitz, Feldlerche) verloren gehen sowie deren Brutplätze sich verschieben können und somit weiter verdichten, ist am nördlichen oder östlichen Rand des Geltungsbereiches insektenfördernde Vegetation anzulegen. Auf einer Fläche von 35m² sind einheimische standortgerechte Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Holunder, Heckenrose, Gemeiner Schneeball) oder eine dauerhafte Blühfläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (Mähgut nach der Trocknung von der Fläche entfernen). Der erste Schnitt soll nicht vor Juli erfolgen, um die Samenreife zu ermöglichen. Pflanzenstängel können dann als Überwinterungsquartier zahlreicher Insekten dienen. Eine Teilmahd der Fläche mit mehrwöchigem Abstand ist insektenschonend. Ein Umbruch mit Neuansaat ist bei Verdrängung der Kräuter durch Gräser anzuraten. Bei der Pflege der Fläche dürfen keine Insektizide eingesetzt werden.</p>
<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p>Randeingrünung des Planungsgebietes Im Westen erfolgt die Pflanzung einer zweireihigen Hecke aus heimischen Gehölzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.</p> <p>Innere Durchgrünung des Planungsgebietes Pro 350 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaumhochstamm I. oder II. Ordnung oder ein Obstbaumhochstamm gem. Auswahllisten zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen. Je 6 PKW-Stellplätze bzw. 3 LKW-Stellplätze ist ein Laubbaumhochstamm II. Ordnung aus der Auswahlliste im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.</p> <p>Da durch die Anlage Nahrungshabitate von den potentiellen bodenbrütenden Wiesen –und Ackervögeln (Kiebitz, Feldlerche) verloren gehen sowie deren Brutplätze sich verschieben können und somit weiter verdichten, ist am nördlichen oder östlichen Rand des Geltungsbereiches insektenfördernde Vegetation anzulegen. Auf einer Fläche von 35m² sind einheimische standortgerechte Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Holunder, Heckenrose, Gemeiner Schneeball) oder eine dauerhafte Blühfläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (Mähgut nach der Trocknung von der Fläche entfernen). Der erste Schnitt soll nicht vor Juli erfolgen, um die Samenreife zu ermöglichen. Pflanzenstängel können dann als Überwinterungsquartier zahlreicher Insekten dienen. Eine Teilmahd der Fläche mit mehrwöchigem Abstand ist insektenschonend. Ein Umbruch mit Neuansaat ist bei Verdrängung der Kräuter durch Gräser anzuraten.</p>

	Bei der Pflege der Fläche dürfen keine Insektizide eingesetzt werden.
Schutzgut „Mensch“	Vom Mischgebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die angrenzende Bebauung stören und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der AN 50 beeinträchtigen können.
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	Keine Maßnahmen

9 ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Die in Beyerberg ansässige Fa. Beck benötigt dringend Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort. Der aktuelle Betriebsstandort in Beyerberg kann nicht bedarfsgerecht erweitert werden. Der Gemeinde Ehingen ist es ein Anliegen örtliche Bestandsbetriebe in ihrer Entwicklung zu unterstützen und den hierfür benötigten, realistischen Flächenbedarf auch in den Ortsteilen vorzuhalten.

Um das o.g. Planungsziel zu erreichen und den Anforderungen der Fa. Beck gerecht zu werden, sind aktuell keine Alternativen gegeben.

10 VERWENDETE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB erfolgt nach dem Bayerischem Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ Herausgabe Dezember 2021 zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

11 UVP BEDARF

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m² Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

12 ABWÄGUNG

Da die Fa. Beck Erweiterungsflächen benötigt, um vor Ort der Betriebsentwicklung gerecht zu werden, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Ackernutzung, Ortsrandlage, Kreisstraße) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als eher gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ersatzmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

Aufgestellt: EHINGEN, den

.....

1. Bürgermeister